

# Zwischen Verhandlungsmaxime und materieller Wahrheit: Die sekundäre Darlegungslast des Frachtführers im Zivilprozess

Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Christine Schmidt

# Überblick

- I. Grundsätzliches zur Darlegungslast
- II. Entstehung der Rechtsfigur der sekundären Darlegungslast
- III. Sekundäre Darlegungslast im Frachtrecht

# I. Grundsätzliches zur Darlegungslast

## **Anfangsdarlegungslast:**

Der Anspruchsteller hat einen Sachverhalt vorzutragen, der in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet ist, das geltend gemachte Recht als entstanden erscheinen zu lassen.

# I. Grundsätzliches zur Darlegungslast

## § 138 ZPO Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht

- (1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
- (2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.
- (3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
- (4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

## II. Entstehung der Rechtsfigur der sekundären Darlegungslast

- allgemeine prozessuale Aufklärungspflicht
- Verhandlungsmaxime und Wahrheitsfindung
- keine Partei ist gehalten, dem Gegner für seinen Prozesssieg das Material zu verschaffen, über das er nicht schon von sich aus verfügt (BGH, Urt. v. 11.06.1990, II ZR 159/89, juris Rn. 9)
- Treu und Glauben im Prozessrecht

## II. Entstehung der Rechtsfigur der sekundären Darlegungslast

Eine sekundäre Darlegungslast besteht, wenn eine darlegungspflichtige Partei **außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs** steht und **keine nähere Kenntnis** der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner sie **hat** und ihm **nähere Angaben zumutbar** sind (z. B. BGH, Urt. v. 01.12.1982, VIII ZR 279/81, juris Rn. 26).

## II. Entstehung der Rechtsfigur der sekundären Darlegungslast

Rechtsfolge: Geständnisfiktion des § 138 Abs. 3 ZPO

„Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen...“

# III. Sekundäre Darlegungslast im Frachtrecht

1. Anfangsdarlegungslast des Anspruchstellers
2. Sekundäre Darlegungslast des Frachtführers
3. Reaktionsmöglichkeiten des Anspruchstellers

# 1. Anfangsdarlegungslast des Anspruchstellers

- a) Schadensfall im Verantwortungsbereich des Frachtführers
- b) Umstände außerhalb der Wahrnehmungssphäre des Anspruchstellers
- c) Anhaltspunkte für ein Organisationsverschulden des Frachtführers

## c) Organisationsverschulden des Frachtführers

Der Vortrag des Anspruchstellers muss grundsätzlich ein qualifiziertes Verschulden des Frachtführers **mit gewisser Wahrscheinlichkeit nahelegen** oder aus dem **unstreitigem Sachverhalt** müssen sich Anhaltspunkte für ein solches ergeben (z.B. BGH, Urt. v. 04.03.2004, I ZR 200/01, juris Rn. 21).

# c) Organisationsverschulden des Frachtführers

Anhaltspunkte:

- konkreter Vortrag
- Art und Ausmaß der Beschädigung des Frachtgutes
- prozessuales Verhalten des Frachtführers
- vorprozessuales Verhalten des Frachtführers
- bloßer Verlust des Frachtgutes?

## 2. Sekundäre Darlegungslast des Frachtführers

- a) Umfang
  - aa) Genereller Organisationsablauf
  - bb) Konkreter Transportverlauf, Recherchepflicht
  - cc) Möglichkeit des Vortrags
  - dd) Zumutbarkeit des Vortrags
  - ee) Informationsvorsprung des Frachtführers
  
- b) Folgen der Nichterfüllung der sekundären Darlegungslast

## aa) Genereller Organisationsablauf

Der Frachtführer hat detaillierten Sachvortrag zum **Ablauf seines Betriebs**, insbesondere zu **Kontrollmaßnahmen** in Bezug auf die grundsätzliche **Einhaltung seiner Betriebsorganisation** zu halten (z. B. BGH, Urt. v. 04.03.2004, I ZR 200/01, juris Rn. 21).

# aa) Genereller Organisationsablauf

- System zur Dokumentation des Transportverlaufs
- Durchführung von Schnittstellenkontrollen
- Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer
- Schutzmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter

## **bb) Konkreter Transportverlauf**

- reguläre Laufwege der streitgegenständlichen Sendungen
- konkrete Abläufe und konkret eingerichtete Kontrollen
- Ermittlungsmaßnahmen hinsichtlich der streitgegenständlichen Sendungen
- Ergebnis der Nachforschungen

## cc) Möglichkeit des Vortrags

Es kommt darauf an, ob dem Frachtführer die entsprechenden Feststellungen **zeitnah zum Schadensgeschehen** möglich (und zumutbar) waren. Unerheblich ist, wenn ihm Vortrag aus Gründen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, während des Prozesses nicht mehr möglich ist (OLG Köln, Urt. v. 27.06.1995, 22 U 265/94, juris Rn. 9).

# dd) Zumutbarkeit des Vortrags

- detaillierter Vortrag zur Organisation des **Subunternehmers** bzw. **Unterfrachtführers** ist zumutbar (BGH 04.03.2004, I ZR 200/01, juris Rn. 25)
- Vortrag zu Transportverlauf von täglich 800.000 Paketen ist zumutbar (BGH 06.05.2004, I ZR 262/01, juris Rn. 24)
- Vortrag zu **ausländischen Erfüllungsgehilfen?** (OLG Celle, Urt. v. 24.10.2002, 11 U 281/00, juris Rn. 43)

## ee) Informationsvorsprung des Frachtführers

- Umstände, die der Anspruchsteller selbst ermitteln kann (BGH, Urt. v. 12.01.2012, I ZR 214/10, juris Rn. 29)
- Informationsgefälle zwischen den Parteien „untypisch gering“ (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urt. v. 29.01.2014, 7 U 194/12, juris Rn. 47)
- Ergebnis polizeilicher Ermittlungen?

## b) Folgen der Nichterfüllung

- Vortrag des Anspruchstellers ist als zugestanden anzusehen, je nach den Umständen des Einzelfalls kann der **Schluss auf ein qualifiziertes Verschulden gerechtfertigt** sein (z.B. BGH, Urt. v. 01.12.2016, I ZR 126/15, juris Rn. 62)
- **tatsächliche**, vom Frachtführer zu widerlegende **Vermutung für qualifiziertes Verschulden** (z. B. OLG Köln, Urt. v. 16.04.2015, 3 U 108/14, juris Rn. 47)

# 3. Reaktionsmöglichkeiten des Anspruchstellers bei Erfüllung

- erneuter Vortrag des Anspruchstellers, z.B.
  - aufzeigen, dass vom Frachtführer behauptete Schadensursache nicht in Betracht kommt
  - Tatsachenvortrag des Frachtführers sich (hilfsweise) zu eigen machen und angreifen
  
- Beweis für qualifiziertes Verschulden

**Ich bedanke mich für Ihre  
Aufmerksamkeit!**